

Karten für die Augsburger Domsingknaben ab jetzt zu haben



Der Kartenvorverkauf für das Konzertereignis des Park- und Lichterfestes, der Auftritt der Augsburger Domsingknaben, hat begonnen. Am 6. September, 19.30 Uhr geben die 42 jungen Sänger ein festliches Konzert in der Aschersleber St. Stephanikirche. Das Konzert wird vom Aschersleber Hotel „Big Moon“ präsentiert. Die Karten für 14,50 Euro gibt es den Servicecentern der Mitteldeutschen Zeitung in Aschersleben, Bernburg, Quedlinburg und Hettstedt, im Verkehrsverein Aschersleben, beim Supersonntag Aschersleben (Stephanikirchhof 5), im evangelischen Pfarramt (Stephanikirchhof 9) und im Hotel Big Moon (Bahnhofstr. 32). Die Augsburger Domsingknaben können auf eine Tradition verweisen, die bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht. Das Foto zeigt die Sängerknaben nach einem Gastkonzert für die in Deutschland akkreditierten Botschafter, zu dem kürzlich Bundespräsident Horst Köhler in das bayrische Schloss Schleißheim geladen hatte.

carTeck® Sektionaltore der Extraklasse
SOMMERAKTION 2008



Jetzt bestellen und bis 15.08.08 den Aktionspreis sichern!

Unser Aktionspreis: Tor inkl. Antrieb **799,- €**
(inkl. MwSt., serienmäßige Aktionsgarantie)

GABRO BAUELEMENTE Hinter den Höfen 5
06333 Wiederstedt
Tel.: 03476-55 42 54

Technik T
Technik für den Alltag



Unwiderstehlich
Der neue Scirocco

Ab sofort bei uns bestellbar!

Eine Legende kehrt zurück
Der neue Scirocco

TRÄGER autohaus ... mit uns in die Zukunft fahren!
06467 Hoym – direkt an der B6 – Tel. (03 47 41) 3 89

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- Vorlage IV/0657/08
Auftragsvergabe durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss
- Vorlage IV/0695/08
Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gemäß § 33 Abs. 2 GewStG
- Vorlage IV/0680/08
Änderung des Gesellschaftsvertrages der Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH
- Vorlage IV/0694/08
Berufung Ortswehrleiter und Stellvertreter für die Ortsfeuerwehr Winnigen
- Vorlage IV/0661/08
Gebietsänderungsvertrag
Neu Königsau/Aschersleben
- Vorlage IV/0663/08
Gebietsänderungsvertrag
Groß Schierstedt/Aschersleben
- Vorlage IV/0664/08
Gebietsänderungsvertrag
Westdorf /Aschersleben
- Vorlage IV/0667/08
Gebietsänderungsvertrag
Schackenthal/Aschersleben
- Vorlage IV/0704/08
Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Freckleben
- Vorlage IV/0705/08
Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Wilsleben
- Vorlage IV/0706/08
Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Klein Schierstedt
- Vorlage IV/0658/08
Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2007 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen
- Vorlage IV/0660/08
Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2007 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen
- Vorlage IV/0691/08
Ausbau der „Gartenstraße“ im Ortsteil Winnigen
- Vorlage IV/0656/08
Ausbauentschluss für das Bauvorhaben „Instandsetzung Winzersteg“ im Ortsteil Freckleben
- Vorlage IV/0677/08
Ausbauentschluss – Neubau der Straßenbe-

leuchtung Herrenbreite Ostseite (ehemaliger Busbahnhof)

- Vorlage IV/0662/08
Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und dem Ascherslebener Schützenverein Jagdliches Schießen 1990 e.V.
- Vorlage IV/0679/08
1. Änderung zum Nutzungsvertrag vom 14.11.1997 – Ascania Karate Traditionell Aschersleben e. V.
- Nachtragshaushaltssatzung 2008 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008
- Beschluss Flurbereinigungsverfahren Wülknitz, Sportplatz
- Änderungsbeschluss Nr. 6 zum Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. i. V. m. §§ 1 und 37 (FlurbG) „Flurbereinigung Vorharz Ost 2, Salzlandkreis 7.106“
- Jahresrechnung der Gemeinde Winnigen für das Haushaltsjahr 1996-2003
- Jahresrechnung der Gemeinde Klein Schierstedt für das Haushaltsjahr 2004
- Feststellung der Wertermittlungsergebniss Flurbereinigung Giersleben/Strummendorf B6n, Salzlandkreis

Vorlage IV/0657/08 Auftragsvergabe durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 Folgendes beschlossen:

1. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, in der Zeit vom 19.06.2008 bis zur nächsten ordentlichen Stadtratssitzung nach der Sommerpause 2008, über die in § 4 Abs. 4, Ziff.3 und § 4 Abs. 5, Ziff. 6 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben sowie § 4 Abs. 4, Ziff. 2 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben u d § 7 Abs. 2, Ziff. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben geregelten Wertgrenzen hinaus in unbegrenzter Höhe abschließend über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL, VOF und HOAI zu entscheiden.
2. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Mittel im Haushalt 2008 eingestellt worden sind und im Einzelfall die Dringlichkeit des Vergabebeschlusses gegeben ist.
3. Über die gefassten Vergabebeschlüsse ist dem Stadtrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung Bericht zu erstatten.

Vorlage IV/0695/08 Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gemäß § 33 Abs. 2 GewStG

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Michelmann, ermächtigt, zwecks Zusammenlegung des Gewerbesteuermessbetrages der aus der Fusion der Kreissparkasse Aschersleben – Staßfurt und der Sparkasse Elbe-Saale hervorgehenden Sparkasse, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Vorlage IV/0680/08 Änderung des Gesellschaftsvertrages

der Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 Folgendes beschlossen:

1. Der Gesellschaftsvertrag der Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH vom 27. 06. 2007 wird um folgenden § 2 Abs. 6 ergänzt:
„Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der GmbH, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Aschersleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Änderung notariell zu beurkunden.

Vorlage IV/0694/08 Berufung Ortswehrleiter und Stellvertreter für die Ortsfeuerwehr Winnigen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 den Kameraden Frank Zucker unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortswehrleiter und den Kameraden Ralf Annecke unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Winnigen (Amtszeit 01.07.2008 – 30.06.2014) ernannt.

Vorlage IV/0661/08 Gebietsänderungsvertrag Neu Königsau/Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Neu Königsau und der Stadt Aschersleben nebst aller Anlagen beschlossen.

Vorlage IV/0663/08 Gebietsänderungsvertrag Groß Schierstedt/Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Groß Schierstedt und der Stadt Aschersleben nebst aller Anlagen beschlossen.

Vorlage IV/0664/08 Gebietsänderungsvertrag Westdorf/Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Westdorf und der Stadt Aschersleben nebst aller Anlagen beschlossen.

Vorlage IV/0667/08 Gebietsänderungsvertrag Schackenthal/Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Schackenthal und der Stadt Aschersleben nebst aller Anlagen beschlossen.

Vorlage IV/0704/08 Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Freckleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 die Wahl von Herrn Peter Reich zum Ortsbürgermeister der Ortschaft Freckleben bestätigt.

Vorlage IV/0705/08

Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Wilsleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 die Wahl von Herrn Holger Behrens zum Ortsbürgermeister der Ortschaft Wilsleben bestätigt.

Vorlage IV/0706/08

Wahl des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Klein Schierstedt

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 die Wahl von Herrn Klaus-Jürgen Herrmann zum Ortsbürgermeister der Ortschaft Klein Schierstedt bestätigt.

Vorlage IV/0658/08

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2007 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2007 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen beschlossen.

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2007 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung, i.V. mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils geltenden Fassungen und § 7 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 18.06.2008 folgende Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2007 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen beschlossen:

§ 1

1. Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen vom 15.12.2004 wird aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.
2. Nach § 7 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen beträgt der Beitragssatz für den Erhebungszeitraum 2007

0,67 EUR/m² Beitragsfläche.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 18.06.2008

Oberbürgermeister

Dienstsigel

Vorlage IV/0660/08

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2007 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2007 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen beschlossen.

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2007 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Mehringen“ vom 17.10.2006 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 18.06.2008 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Mehringen“ vom 17.10.2006 in der zurzeit gültigen Fassung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2007 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit - Mehringen -

0,10 EUR/m² Beitragsfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 18.06.2008

Oberbürgermeister Dienstsigel

Vorlage IV/0691/08

Ausbau der „Gartenstraße“ im Ortsteil Winnigen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 Folgendes beschlossen:

1. die „Gartenstraße“ grundhaft auszubauen und die Straßenbeleuchtung entsprechend den notwendigen Erfordernissen herzustellen und

2. die Kosten der Baumaßnahmen werden entsprechend der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen“, in der zurzeit gültigen Fassung, auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Vorlage IV/0656/08

Ausbaubeschluss für das Bauvorhaben „Instandsetzung Winzersteg“ im Ortsteil Freckleben

1. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 den Ausbau des Gehweges „Winzersteg“ beschlossen.
2. Die Kosten der Baumaßnahme werden entsprechend der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben“, in der zurzeit gültigen Fassung, auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Vorlage IV/0677/08

Ausbaubeschluss – Neubau der Straßenbeleuchtung Herrenbreite Ostseite (ehemaliger Busbahnhof)

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 Folgendes beschlossen:

1. Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Herrenbreite im Abschnitt von der Herrenbreite Nr. 1 bis zur Bahnhofstraße wird neu errichtet.
2. Die Umlage der Herstellungskosten auf die Beitragspflichtigen erfolgt entsprechend der gültigen Straßenausbaubeitragssatzung.
3. Auf die Erhebung von Vorausleistungen wird verzichtet.

Vorlage IV/0662/08

Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und dem Ascherslebener-Schützenverein Jagdliches Schießen 1990 e.V.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 den Oberbürgermeister ermächtigt, den Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und dem Ascherslebener Schützenverein Jagdliches Schießen 1990 e. V. zu unterzeichnen.

Vorlage IV/0679/08

1. Änderung zum Nutzungsvertrag vom 14.11.1997 – Ascania Karate Traditionell Aschersleben e. V.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 die 1. Änderung zum Nutzungsvertrag vom 14.11.1997 zwischen der Stadt Aschersleben und dem Sportverein Ascania Karate Traditionell Aschersleben e. V. beschlossen.

Nachtragshaushaltssatzung 2008 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 2 des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen für Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) vom 22.03.2006 (GVBl. LSA 10/2006, S.128), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in der Sitzung am 07.05.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.501.200	0	37.867.900	39.369.100
die Ausgaben	138.700	226.700	43.415.400	43.327.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	45.800	25.100.700	25.054.900
die Ausgaben	0	45.800	25.100.700	25.054.900

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 98,99,100 Abs. 2 und 102 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunaufsichtsbehörde am 10. Juni 2008 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom 07. Juli 2008 bis 17. Juli 2008 zur Einsichtnahme im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.37 öffentlich aus.

Aschersleben, den 11.06.2008

Michelmann
Oberbürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau
Flurbereinigerungsverfahren
Landkreis: Anhalt-Bitterfeld
Verf.-Nr.: 611-16-AB 4048

Dessau, den 27.05.2008

Öffentliche Bekanntmachung

BESCHLUSS

Gemäß §§ 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 564 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) ergeht folgender Beschluss:

Das **Flurbereinigerungsverfahren Wülknitz, Sportplatz**, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Mansfeld-Südharz wird hiermit angeordnet.

Dem Flurbereinigerungsverfahren unterliegen:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Stadt Köthen, Gemarkung Wülknitz Flur 3 Flurstück 114

Stadt Köthen, Gemarkung Wülknitz Flur 4 Flurstücke 37/1, 37/3, 37/7, 47/3, 47/4, 47/6, 47/7, 49/12, 49/14, 49/15, 49/16, 49/17, 49/18, 49/20, 49/21, 49/22, 49/23, 50/2, 51, 52, 1001

Landkreis Mansfeld-Südharz

Gemarkung Wiederstedt Flur 1 Flurstück 1

Gemarkung Wiederstedt Flur 9 Flurstück 141

Das Flurbereinigerungsgebiet hat eine Größe von 33,0134 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten im Maßstab 1 : 10.000 und 1: 15000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt.

Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigerungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens Wülknitz, Sportplatz“.

Sie hat ihren Sitz in Köthen, OT Wülknitz.

Beteiligte

Am Flurbereinigerungsverfahren sind gem. § 10 Flurbereinigerungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
- als Nebenbeteiligte:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigerungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 (FlurbG) bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigerungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Begründung:

Die freie Verfügbarkeit über das Eigentum ist auf Grund der zum Teil nicht mehr zeitgemäßen Flurstücksstruktur und der veränderten Nutzung im Verfahrensgebiet nicht mehr vorhanden oder eingeschränkt.

Das Flurbereinigerungsverfahren Wülknitz Sportplatz ist nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG anzuordnen.

Insbesondere sind die Agrarstruktur zu verbessern, Maßnahmen der Siedlung und die Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes zu ermöglichen. Die existierenden Landnutzungskonflikte zwischen landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, privaten Eigentumsinteressen und kommunaler Entwicklung sind nachhaltig aufzulösen.

Eigentumsflächen sind zu gestalten, zusammenzulegen und deren Erschließung zu sichern.

Die individuelle Verfügungsgewalt über Eigentum und Besitz sind auf der Grundlage des Art. 14 Grundgesetz zu gewährleisten.

Eigentumsbeschränkungen

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigerungs dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuerungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau, zu richten.

Im Auftrag

Teichmann

Der vorstehende Flurbereinerungsbeschluss liegt in der Stadt Köthen, Markt 1–3 in Köthen, in der Verwaltungsgemeinschaft Wipper-Eine, Eislebener Str. 02 in Quenstedt, sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Ahlers

Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Mitte
Große Ringstrasse
38820 Halberstadt

Halberstadt, 28.05.2008

Änderungsbeschluss Nr. 6

zum Flurbereinerungsverfahren nach §§ 87 ff. i. V. m. §§ 1 und 37 (FlurbG)

„Flurbereinerung Vorharz Ost 2, Salzlandkreis 7.106“

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten (ALFF) Mitte ordnet hiermit eine

geringfügige Änderung des Flurbereinerungsgebietes nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinerungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), an.

1.1 Aus dem Flurbereinerungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Flur Flurstücke

Aschersleben 19	38, 39, 40, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 182
-----------------	-----------------------------------------

1.2 Zum Flurbereinerungsgebiet werden außerdem die nachfolgend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Flur Flurstücke

Wilsleben 6	137, 139, 141, 143, 145
7	63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99, 101

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 4,9770 ha.

Die Fläche der neu einbezogenen Flurstücke beträgt 0,8484 ha.

Das geänderte Flurbereinerungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **2248,1118 ha**.

Seine Abgrenzung ist auf der als Anlage zu diesem Änderungsbeschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Begründung

Die unter 1.1 aufgeführten, vom Verfahren auszuschließenden Flurstücke in der Gemarkung Aschersleben, Flur 19 befinden sich in unmittelbarer Randlage zur Stadt Aschersleben. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der nutzungsbedingten Lage besteht unter Berücksichtigung der Wahrung des Anspruchs auf wertgleiche Abfindung für diese Flächen kein eigentumsrechtlicher Regelungsbedarf durch Maßnahmen der Flurbereinerung. Für die Durchführung der Flurbereinerung ist es daher zweckmäßig, diese Flurstücke vom Verfahren auszuschließen.

Die Zuziehung der unter 1.2 aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Wilsleben, Flur 6 und 7 erfolgt mit dem Ziel, die am Verfahrensrand bestehenden Nutzungskonflikte zu entflechten, die eigentumsrechtlichen Verhältnisse zu regeln sowie die vorhandenen Besitzstrukturen zu optimieren. Durch die Zuziehung der Flurstücke wird die Verfahrensgrenze an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Insgesamt handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinerungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt und das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und Erbauerberechtigten der zum Flurbereinerungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Flurbereinerungsbeschluss vom 07.08.2000 entstandenen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinerung Vorharz Ost 2, Salzlandkreis“ mit Sitz in Reinstedt.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber nunmehr zur Beteiligung am Flurbereinerungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, unter Angabe der Verfahrensnummer nach § 14 Abs. 1 FlurbG anzumelden.

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinerungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2 d FlurbG).
- Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinerungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinerungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinerungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

5. Beschränkung der Nutzungs- und Bau-rechte im Flurbereinerungsgebiet

Für das Flurbereinerungsgebiet gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinerungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinerungsplanes folgende Einschränkungen gem. § 34 Abs. 1 FlurbG:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinerungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinerungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinerungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Christoph Schierhorn
(Sachgebietsleiter)

Jahresrechnung der Gemeinde Winingen für die Haushaltsjahre 1996–2003

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 die Jahresrechnungen 1996–2003 der Gemeinde Winingen beschlossen und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Gemeinde Winingen für die Haushaltsführung der abgelaufenen Haushaltsjahre 1996–2003 entlastet.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 1996:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.655.455,14 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	969.739,83 EUR
Summe Soll-Einnahmen	2.625.194,97 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	32.900,19 EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.592.294,78 EUR
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.622.554,95 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	975.200,12 EUR
Summe Soll-Ausgaben	2.597.755,07 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	5.460,29 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.592.294,78 EUR

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,00 EUR

Das Ergebnis der Jahresrechnung 1997:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.331.039,06 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	918.617,68 EUR
Summe Soll-Einnahmen	2.249.656,74 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	363,60 EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.249.293,14 EUR
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.330.675,46 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	903.884,20 EUR
Summe Soll-Ausgaben	2.234.559,66 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	14.733,48 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	0,00 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.249.293,14 EUR
Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00 EUR</u>

Das Ergebnis der Jahresrechnung 1998:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.060.922,68 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.739.038,04 EUR
Summe Soll-Einnahmen	2.799.960,72 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	3.662,61 EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.796.298,11 EUR
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.057.260,07 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	1.599.073,07 EUR
Summe Soll-Ausgaben	2.656.333,14 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	140.200,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	235,03 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.796.298,11 EUR
Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00 EUR</u>

Das Ergebnis der Jahresrechnung 1999:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.109.653,31 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.730.572,12 EUR
Summe Soll-Einnahmen	2.840.225,43 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	329.900,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	7.253,74 EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	3.162.871,69 EUR

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.109.653,31 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	1.719.014,80 EUR
Summe Soll-Ausgaben	2.828.668,11 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	334.203,58 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	0,00 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	3.162.871,69 EUR

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

0,00 EUR

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2000:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.011.794,31 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.085.945,01 EUR
Summe Soll-Einnahmen	2.097.739,32 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	329.900,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	78,97 EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.767.760,35 EUR

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.011.715,34 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	759.638,77 EUR
Summe Soll-Ausgaben	1.771.354,11 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	3.593,76 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.767.760,35 EUR

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

0,00 EUR

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2001:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	955.496,24 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	280.721,07 EUR
Summe Soll-Einnahmen	1.236.217,31 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-216.147,16 EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.452.364,47 EUR

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	972.033,76 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	735.603,80 EUR
Summe Soll-Ausgaben	1.707.637,56 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	74.755,73 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	330.028,82 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.452.364,47 EUR

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

0,00 EUR

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2002:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	501.120,92 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	330.848,08 EUR
Summe Soll-Einnahmen	831.969,00 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-33.739,97 EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	865.708,97 EUR

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	509.467,27 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	356.482,68 EUR
Summe Soll-Ausgaben	865.949,95 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	240,98 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	865.708,97 EUR

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

0,00 EUR

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2003:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	-1.830.411,53 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	371.563,96 EUR
Summe Soll-Einnahmen	-1.458.847,57 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-2.689.170,34 EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.230.322,77 EUR

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	830.357,58 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	399.965,19 EUR
Summe Soll-Ausgaben	1.230.322,77 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	0,00 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.230.322,77 EUR

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

0,00 EUR

Die Jahresrechnungen 1996-2003 liegen gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 07. Juli 2008 bis einschließlich 17. Juli 2008 im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.37, während der bekannten Öffnungszeiten, öffentlich aus.

Jahresrechnung der Gemeinde Klein Schierstedt für das Haushaltsjahr 2004

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 die Jahresrechnung der Gemeinde Klein Schierstedt 2004 beschlossen und den Bürgermeister der Gemeinde Klein Schierstedt für die Haushaltsführung des abgelaufenen Haushaltsjahres 2004 entlastet.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2004:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	285.042,71 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	125.368,59 EUR
Summe Soll-Einnahmen	410.411,30 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 EUR

Summe bereinigte Soll-Einnahmen **410.411,30 EUR**

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	285.042,71 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	125.368,59 EUR

Summe Soll-Ausgaben **410.411,30 EUR**
+ Neue Haushaltsausgabereste

Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR
Vermögenshaushalt	0,00 EUR
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	410.411,30 EUR

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) **0,00 EUR**

Die Jahresrechnung 2004 liegt gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 07. Juli 2008 bis einschließlich 17. Juli 2008 im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.37, während der bekannten Öffnungszeiten, öffentlich aus.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße
38820 Halberstadt

02.06.2008

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

-Feststellung der Wertermittlungsergebnisse-

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz
„Flurbereinigung Giersleben / Strummendorf B6n, Salzlandkreis“

Im vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der jetzt gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke festgestellt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung lagen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 05. bis 19. Mai 2008 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt aus. Außerdem wurden im Anhörungstermin am 20.05.2008, Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Klein Schierstedt, Insel 52, die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert.

Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden nicht vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt, Obere Flurbereinigungsbehörde, Willy-Lohmann- Str. 7, 06114 Halle (Saale), erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches maßgebend.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist eingegangen ist.


Christoph Schierhorn



Veranstaltungstipps

■ Zoo

16.7.2008 – 10.00 Uhr
Kinderfest im Zoo Aschersleben
Aktionstag mit Fütterungen, Kinderspielen und Kinderprogrammen im Planetarium,
16.7.2008 – 14.00 Uhr
Kaffeekonzert im Zoo Aschersleben

■ Kriminalpanoptikum

30.7.2008 – 18.00 Uhr
Tatort Aschersleben: eine kriminelle Stadtführung

■ Grauer Hof

6.7.2008 – 11.00 Uhr
Bluesbrunch mit Grey Wolf

■ St. Stephanikirche

6.7.2008 – 19.30 Uhr
Klangspiele: Sinfonische Impressionen unter der Kirchenkuppel auf elektronischen Musikinstrumenten und der 100-jährigen Röver-Orgel

■ Heilig-Kreuz-Kirche

30.7.2008 – 19.00 Uhr
Orgelkonzert und das Ensemble Concertino

■ Rondell

6.7.2008
Briefmarkentausch des Briefmarkensammlervereins Aschersleben

Impressum:

Herausgeber: Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12-14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943-5424-0, Fax: 03943-5424-99
e-mail: info@harzdruck.de, www.harzdruck.de

Redaktion: Anke Lehmann
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943-5424-26
L. Rein, Tel.: 034776-20334

Verteilung: UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: 03464-2411-0, Fax: 03464-241150

Auflage: 16.000 Exemplare

Buttonverkauf für Stadtfest gestartet

Der Buttonverkauf für das Park- und Lichterfest vom 5. bis 7. September hat begonnen. Die Anstecker gibt es für zwei Euro im Bürgerbüro, im Elka-Kaufhaus, in den städtischen Kultur- und Freizeiteinrichtungen, im MZ-Servicecenter, im Verkehrsverein, im Ballhaus und donnerstags von 9 bis 16 Uhr auf dem Wochenmarkt. Der Eintritt ist in diesem Jahr verbindlich. Das ausführliche Programm wird demnächst im Amtsblatt und auf Flyern veröffentlicht. Die bisher bekannten Programmpunkte sind bereits im Internet auf www.aschersleben.de im Veranstaltungskalender einsehbar.